OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553106/2/SE

Datum:
Linz, 23. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18. September 2024, GZ: BHSDN-2024-66140/9-BiS, betreffend Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die vorgeschriebenen Fristen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Erkenntnisses zu berechnen sind, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. September 2024, GZ: BHSDN-2024-66140/9-BiS, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) nach § 58 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 aufgetragen, auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, je KG B__, binnen sechs Wochen näher bezeichnete Maßnahmen (nachträglich) naturschutzrechtlich anzuzeigen oder binnen sechs Monaten diese Maßnahmen zu beseitigen bzw. zu entfernen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer firstgerecht Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass niemand seines Eigentumes beraubt werden darf, nicht korrigierte Planunterlagen fehlen würden sowie Eternitabbruch entsorgt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 11. November 2024, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der wesentliche Sachverhalt sich bereits aus dem behördlichen Verfahrensakt eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa und Nr. bbb, je KG B__, welche im örtlichen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind. Sie befinden sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und es existiert kein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich.

Auf dem Grundstück Nr. bbb befindet sich ein Erdhaus. Auf dem Grundstück Nr. ccc sind südlich an das Wohnhaus eine Werkstatt und eine Garage angebaut, ein

Glashaus, ein überdachter Einstellplatz für Traktor und Unimog, drei Baustellencontainer (davon ein Doppelcontainer), ein blauer Baustellenwagen auf Rädern und ein Erdkeller vorhanden. Die konkrete Lage ist aus dem im angefochtenen Bescheid enthaltenen Plan ersichtlich.

Das Erdhaus wurde zum überwiegenden Teil in das Gelände eingegraben und ist in Mischbauweise ausgeführt. Im südlichen Gebäudeteil, welcher nicht eingegraben ist, sind alte Autoreifen im Bereich des Fundamentes vorhanden. Es besteht aus Fensterelementen, welche mit Holzpfosten und Balken miteinander verbunden sind, Ziegelmauerwerk, und Holzfaserdämmplatten. Als Dachhaut sind Blechbahnen und eine Folie aufgelegt, beschwert mit Autoreifen und Steinen. Die Innenhöhe beträgt ca. 1,80 m.

Die südlich an das Wohnhaus angebaute Werkstatt und Garage sind in Holzbauweise ausgeführt und mit einer Pultdachkonstruktion mit Trapezblecheindeckung abgedeckt. Zur Befestigung der Dacheindeckung sind Auto- und Traktorreifen aufgelegt. Die Seitenwände der Werkstatt und Garage sind zum Teil mit Blechen, Folien und Holzlatten verschlossen. Als Fußbodenbelag ist ein Kunstrasenteppich ausgelegt.

Das Glashaus ist aus einer Aluminiumrahmenkonstruktion, welche mit Kunststoffplatten allseits umschlossen ist ausgeführt. Das Glashaus weist eine Öffnung auf und ist über diese auch begehbar.

Der überdachte Einstellplatz für Traktor und Unimog ist als Holzkonstruktion mit Pultdachabdeckung ausgeführt. Die nördliche und westliche Außenwand ist zur Gänze, die südliche Außenwand etwa bis zur Hälfte geschlossen. Der Boden ist mittels Kunstrasen bedeckt, aber nicht flüssigkeitsdicht ausgebildet.

Die drei Baustellencontainer (davon ein Doppelcontainer) sind in Baustahlweise errichtet, mit Blech- bzw. Paneelkonstruktionen umschlossen und auf einem Sockel in verschiedenen Materialien (Reifen, Betonsockel etc.) aufgestellt. Sie sind auch begehbar.

Der blaue Baustellenwagen ist ein Baustellencontainer auf Rädern. Er ist in Rahmenbauweise ausgebildet und wurde mit Blechen verkleidet und mittels Tonnendaches abgedeckt. Verwendet wird er zu Wohnzwecken. Der Abstand zum Wohnhaus beträgt weniger als 40 m.
Im Bereich eines ehemaligen Fahrsilos wurde mittels Steinmauern und Erdanschüttungen ein Erdkeller mit offener Zugangstür – mit einer Höhe von mehr als 1,50 m – geschaffen.

II.3. Das von der belangten Behörde eingeholte naturschutzfachliche Gutachten ist im Befund detailliert ausgeführt und nachvollziehbar und widerspruchsfrei,

weshalb dieses der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt wird. Darüber hinaus blieb es vom Beschwerdeführer auch unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
[...]

§ 6
Anzeigepflichtige Vorhaben und Verfahren

(1) Folgende Vorhaben
- im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, oder
- auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternsignatur gekennzeichnet sind,

sind vor ihrer Ausführung der Behörde anzuzeigen.
1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen begehbaren überdachten Bauwerken sowie von Aussichtstürmen und Aussichtsplattformen - die Anzeigepflicht gilt nicht für widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994;
[...]

(3) Die Behörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z. 1). Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, z.B. der Post zur Zustellung übergibt. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Behörde innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies

notwendig ist, um die im § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.
[...]
(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 6 Abs. 4 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle das Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.
[...]"

III.1.2. Oö. Bautechnikgesetzes – Oö. BauTG 2013, LGBl. Nr. 67/1994 idgF:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetz bedeutet:
[...]
Z 5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
Z 12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.2. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens

Vorab ist festzuhalten, dass Sache des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der von der belangten Behörde gegenüber dem Beschwerdeführer ergangene Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes betreffend der im Spruch des angefochtenen Bescheids konkret angeführten Maßnahmen gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Rahmen seiner Überprüfungsbefugnis lediglich über die Rechtmäßigkeit dieses Wiederherstellungsbescheides nach der zu ihrem Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage abzusprechen (vgl. VwGH 07.11.2024, Ro 2022/10/0021).

III.3. Voraussetzungen nach § 58 Oö. NSchG 2001

Die Erlassung eines Entfernungsauftrages nach § 58 Abs. 1 und 5 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines anzeigepflichtigen Vorhabens ohne die erforderliche Anzeige voraus.

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 unterliegen u.a. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstige begehbare überdachte Bauwerke im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften der Anzeigepflicht.

Die gegenständlichen Maßnahmen befinden sich auf den Grundstücken Nr. aaa und Nr. bbb, je KG B__, des Beschwerdeführers. Diese sind im örtlichen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen und befinden sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Es existiert auch kein Bebauungsplan für den gegenständlichen Bereich.

Aufgrund der Bauausführungen, Größenausmaße, der Begehbarkeit und der zur Herstellung notwendigen bautechnischen Kenntnisse sind die gegenständlichen Maßnahmen Bauwerke und Gebäude iSd Oö. BauTG.

Es besteht somit eine Anzeigepflicht für alle gegenständlichen Maßnahmen gemäß § 6 Oö. NSchG 2001, welcher der Beschwerdeführe aber nicht nachgekommen ist.

III.4. Der Beschwerdeführer führte anzeigepflichtige Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige aus, weshalb der gegenständliche Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zu Recht ergangen ist. Die festgelegten Fristen sind angemessen.
III.5. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass anzeigepflichtige Vorhaben ohne (rechtskräftige) Kenntnisnahme ausgeführt wurden. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer